

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| Nr. | Behörden | Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor) | Stellungnahme Planer / Verwaltung | Beschluss |
|-----|--|--|--|---|
| 1 | Landratsamt Ravensburg Bau- und Umweltamt 23.07.2021 | <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren.</p> <p>A. Altlasten, Abwasser Keine Anregungen</p> <p>B. Naturschutz Die Kopie der unterzeichneten FFH-Vorprüfung zum BP ‚Schwarzenbach-Nord-Erweiterung‘ von Herrn Ulrich Heliosch zum Natura 2000-Gebiet ‚Obere Argen und Seitentäler‘ vom 02.07.2021 liegt bei</p> <p>Artenschutz. Die Stadt Wangen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zum Artenschutz (u.a. Hinweise Nr. 5 ‚Belange des Artenschutzes‘) umgesetzt werden.</p> <p>Auf die Vorgaben der insektenschonenden Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 21 Abs. 3 NatSchG wird hingewiesen. Auf das Merkblatt ‚Insektenschonende Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätze‘ wird hingewiesen (Anlage). Das Merkblatt enthält die Definition insektenschonender Beleuchtung bzgl. Lichtmenge, Farbtemperatur, Lichtlenkung, Abschaltvorrichtungen, staubdichte Leuchtgehäuse und Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses.</p> <p>C. Grundwasser Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach §86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nicht vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird durch die Stadt Wangen sichergestellt.</p> <p>Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Verwendung insektenschonender Außenbeleuchtung enthalten. Das Merkblatt ‚Insektenschonende Beleuchtung‘ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> |

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>D. Oberflächengewässer Hinweis: Anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet sowie mittels eines Walls mit vorgelagerter Mulde gefasstes Hangwasser aus dem südlichen Außeneinzugsgebiet wird in ein zentrales Versickerungsbecken mit Überlauf in den Schwarzenbach geleitet. Der detaillierte Nachweis der schadlosen Ableitung muss in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch erbracht werden. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren soll vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>E. Bodenschutz Auf dem zu bebauenden Flurstück liegen Böden mit Bodenzahlen von 64 bis 75 vor. Diese Böden gehören zu den hochwertigsten Böden im Landkreis. Diese sollten in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Sollte am BP festgehalten werden, ist die hohe Leistungsfähigkeit beim Umgang mit dem Boden durch die Sicherstellung eines fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem selbigen und einer möglichst hochwertigen Wiederverwertung zu beachten.</p> <p>Es wird empfohlen folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Festsetzung /Ausweisung von Flächen zur temporären Lagerung von Bodenmaterial/Mietenflächen (§9 (1) Nr. 20, §9 (2) BauGB)</p> | <p>Berücksichtigung in der Erschließungsplanung</p> <p>Die besondere Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet ist der Stadt Wangen und der Ortschaft Schwarzenbach bekannt. Demgegenüber besteht jedoch ein besonderer Wohnbedarf. Die Planung schließt an vorhandene Bauflächen an und nutzt vorhandene Erschließungsflächen. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme insgesamt geringgehalten. Überschüssiger Boden soll auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden und in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet und umgesetzt. Es beinhaltet die Sicherung der Bodenfunktionen, eine Massenbilanzierung. Beim Verwertungskonzept hat das Aufbringen des überschüssigen und besonders wertvollen Oberbodens auf landwirtschaftliche Flächen Vorrang. Es erfolgt eine Überwachung der Erdarbeiten durch eine Fachbauleitung gemäß Bodenschutzkonzept und Verwertungskonzept. Damit wird dem erforderlichen Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen. Flächen für die Zwischenlagerung von</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird nicht berücksichtigt</p> |
|--|--|---|---|--|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|--|---|
| | | <p>Die südöstliche Mulde für die Regenwasserableitung befindet sich in einer hängigen Lage. An dieser Stelle sind deshalb deutlich erhöhte Aushubmassen nötig, die zu einer Änderung der Gestalt der Landschaft und ggf. geänderten Abflussverhältnissen führen können. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten und erhöhter Erosion kommen. Die Ausführung der Mulde sollte im Bereich der Hanglagen so erfolgen, dass möglichst wenig Eingriffe in den Hang nötig werden und Bodenaushub, wenn möglich minimiert wird. Ein Massenausgleich des anfallenden Bodenmaterials im Baugebiet sollte angestrebt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern. - Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB): Durch das Abtragen des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten, eine fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwertung auf den angelegten Freiflächen ist der Verlust von belebtem Oberboden zu verringern. - Aufschüttungen/Abgrabungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden. Bei Abgrabungs- /Aufschüttungsflächen, die wieder Garten/ Grünflächen werden sollen, ist eine kulturfähige Bodenschicht mit einer der Nutzung angepassten Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen. - Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). - Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bo- | <p>Oberboden ergeben sich erst im konkreten Bauablauf. Auf eine zeitlich begrenzte bzw. bedingte Ausweisung von Bodenlagerflächen wird verzichtet.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der abwassertechnischen Erschließungsplanung und bei den Erschließungsarbeiten. Die Höhenlage der Straße und der Gebäude wurde bereits im Hinblick auf eine Reduzierung des Bodenaushubs optimiert. Ein vollständiger Massenausgleich innerhalb des Baugebiets ist nicht möglich.</p> <p>Soweit nicht bereits in den Hinweisen enthalten, werden diese wie vorgeschlagen ergänzt. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung (Büro Fassnacht).</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> |
|--|--|---|--|---|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>denmieten sind mit tiefwurzelnden Gründungspflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. - Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau. - Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnden Pflanzen. - Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. - § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist zu beachten: Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet. <p>F. Brandschutz Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> | <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> | <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> |
|--|--|---|--|--|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| 2 | Regierungspräsidium Tübingen 10.06.2020 | <u>Belange der Raumordnung</u> keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 3 | Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Berg- bau 13.07.2021 Verweis auf Stellungnahme vom 21.01.2020 | <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan be- rühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Soweit für das Plangebiet kein ingenieurgeologisches Übersichtsgutach- ten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, empfiehlt das LGRB die Übernah- me der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo- daten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Hasenwei- ler Schotter, Tettnanger Subformation) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten ... zum Grundwasser und zur Baugrubensicherung werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise aus hydrogeologischer Sicht</p> <p>Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt (LGRB) vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau und Althohlräumen betroffen.</p> <p>Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert</p> <p>Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es liegt ein Baugrundgutachten vor BauGrund Süd 29.02.2008</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 4 | Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 21.07.2021 | Von dem Vorhaben sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan ... betroffen. Keine Bedenken und Anregungen. | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|----|--|--|--|---|
| 5 | Dt. telekom Technik GmbH 06.02.2020 02.08.2021 | Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Neubaugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau des Gebietes ... Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich – mindestens 6 Monate vor Baubeginn – angezeigt werden. T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Die Telekom plant im Baugebiet Schwarzenbach-Nord einen Breitbandausbau (Glasfasertechnik). ... Der geplante Ausbau der Telekommunikationsversorgung steht zur Planung bereit. Private Bauherren und Bauträger werden aufgefordert, die erforderlichen Hausanschlüsse beim Bauherrensenservice (0800 330 1903) zu beantragen. | Kenntnisnahme Berücksichtigung bei der Bauausführung Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Erschließungsplanung und bei der Bauausführung | Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Kenntnisnahme |
| 6 | Netze BW GmbH 18.06.2021 | Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Die geplanten Neubauten können nach derzeitigen Erkenntnissen aus unserem bestehenden Niederspannungsnetz versorgt werden. | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 7 | Amprion GmbH 07.06.2021 | Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen liegen unsererseits nicht vor. | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 8 | Unitymedia BW GmbH 13.07.2021 | Keine Einwände | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 9 | LNV-Landesnaturschutzverband BW 07.06.2021 | Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 10 | Gemeinde Kisslegg 07.06.2021 | Keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 11 | Gemeinde Vogt 05.06.2021 | Keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 12 | Gemeinde Achberg 21.06.2021 | Keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 13 | Gemeinde Argenbühl 04.06.2021 | Keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |
| 14 | Gemeinde Amtzell 07.06.2021 | Keine Anregungen | Kenntnisnahme | Kenntnisnahme |

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | Bürger | Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor) | Stellungnahme Planer / Verwaltung | Beschluss |
|--|---|--|---|--|
| | Eheleute I. und C. B... 22.07.2021 vertr. durch RA Krause, Ravensburg | Das Hausgrundstück unserer Mandanten liegt außerhalb des Plangebiets an der Wagner-Sutter-Straße. ... Die Umsetzung des BPlans wirkt sich nicht unerheblich auf dieses Grundstück aus: Das Grundstück befindet sich derzeit in einer Sackgasse. Es ist eine außerordentlich geringe Verkehrslast vorhanden. Durch die Ausweisung dieses großen Baugebiets ... wird sich das Verkehrsaufkommen in der Wagner-Sutter-Str. erheblich, signifikant erhöhen. Diese Erhöhung führt zu einer Lärmbeeinträchtigung – insbesondere nachts – und zu einer Gefährdung auf der Wagner-Sutter-Straße insbes. für Kinder, wobei auch der nahegelegene Kindergarten zu berücksichtigen ist. ... Die vorgesehene Ausweisung einer Tempo-30-Zone ergibt weder eine Rechtssicherheit noch einen Anspruch der Anwohner auf Umsetzung. Die Wagner-Sutter-Straße liegt außerhalb des Plangebiets es gilt der Grundsatz, dass ein Bebauungsplan die durch seine Aufstellung und Verwirklichung entstehenden Konflikte im Bebauungsplan selbst zu regeln hat und nicht anderen Verwaltungsentscheidungen, die nicht sichergestellt sind, überlassen darf. Dies gilt auch für die Abwägung, dass zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen bei Bedarf im Rahmen der Erschließung berücksichtigt werden. ... Es wird also im Rahmen eines Gutachtens zu untersuchen sein, welche Lärmzunahme die Anwohner der Wagner-Sutter-Straße in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans ausgesetzt sind und gegebenenfalls wie dies gemindert werden kann. ... Die Gemeinde ist veranlasst, sich zur Abwägung klare Vorstellungen von den immissionsrechtlichen Auswirkungen der Planung zu verschaffen. Auch Verkehrslärm, der nicht ... als unzumutbar einzustufen ist, kann im Rahmen der Abwägungsrelevant sein. | Im Rahmen einer Untersuchung der schalltechnischen Belange (BEKON 30.09.2021) wurde ermittelt, ob sich durch den zu erwartenden zusätzlichen planbedingten Fahrverkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen eine schalltechnisch relevante Erhöhung der Verkehrslärmemissionen <u>und gleichzeitige</u> schädliche Lärmimmission im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergibt. Dies ist nicht der Fall. Das Verkehrsaufkommen in der Wagner-Sutter-Straße (Tempo-30 km/h) wurde wie folgt ermittelt: Ist-Situation 60 Pkw-Fahrten zur Tagzeit und 10 Fahrbewegungen zur Nachtzeit. Plan-Situation 270 PKW-Fahrbewegungen (davon 45 zur Nachtzeit). Gemäß RASSt 06 beträgt ein der Funktion der Wohnstraße angemessenes Verkehrsaufkommen bis zu 4800 Kfz/24h. Das geschätzte Belastungsniveau liegt deutlich unter diesem Wert. Eine Verkehrsgefährdung ist angesichts der ausreichend dimensionierten vorhandenen und geplanten Verkehrsflächen (6,0 m Fahrbahn + 1,5m Gehweg) nicht zu erwarten. Die entstehende Verkehrsbelastung ist für Wohngebiete zumutbar. In der Wagner-Sutter-Straße ergeben sich in den straßennahen Bereichen Beurteilungspegel von bis zu 51 dB(A) zur Tagzeit und 47 dB(A) zur Nachtzeit. Es kommt am lautesten Immissionsort zu einer Pegelanhebung um ca. 8 dB(A). Dabei werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für ein allgemeines Wohngebiet zur Tagzeit weiterhin eingehalten aber zur Nachtzeit um bis zu 2 dB(A) überschrit- | Der Einwand wird zurückgewiesen / keine Planänderung / Ergänzung der Begründung gemäß Untersuchung der schalltechnischen Belange (BEKON 30.09.2021) |

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|---|--|---|---|---|
| | | <p>Die Verbindung zur Kirchstraße ist zwar im BPlan enthalten, aber nicht hergestellt. Die baulichen Maßnahmen ... werden wohl zunächst über die W.-Sutter-Str. erfolgen, was zu zusätzlichen verkehrsgefährdenden Situationen – auch für den Kindergarten - führen wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Baustellenverkehr über die neu herzustellende Verbindung zur Kirchstraße erfolgt.</p> | <p>ten. Am Wohnhaus des Einsprechers ergeben sich bis zu 48 dB(A) zur Tagzeit und 44 dB(A) zur Nachtzeit); an diesem Messpunkt werden die Orientierungswerte der DIN 18005 jedoch eingehalten. Der nördliche Teil der Wagner-Sutter-Straße war bisher aufgrund der Sackgassenlage von Verkehrslärm fast völlig verschont. Obwohl sich im Vergleich zur bisherigen Situation eine deutliche Steigerung der Fahrten ergibt, ist im Ergebnis dennoch lediglich ein wenig belastender Wohnanliegerverkehr und daraus resultierender Verkehrslärm zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete wird angesichts der insgesamt sehr geringen Verkehrsbelastung trotz der deutlichen Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen deutlich unterschritten. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung sind gering und liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.</p> <p>Eine temporäre Abwicklung des Baustellenverkehrs über die vorhandenen Erschließungsstraßen ist naheliegend, anzustreben und zumutbar. Der Baustellenverkehr dient der Realisierung des Bebauungsplans, wird daher im Rahmen der Baugenehmigung geregelt und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> | <p>Keine Planänderung</p> |
| <p>Anwohner Wagner-Sutter-Straße und Theodoldusweg 28.10.2019</p> | | <p>Derzeit spielen unzählige Kinder in der Wagner-Sutter-Str. (bes. auch im Winter im Rodelhang ... Die Sicherheit der Kinder ist durch das entstehende Verkehrsaufkommen nicht mehr gewährleistet.</p> | <p>Es handelt sich auch weiterhin um eine Wohnstraße mit geringem Verkehrsaufkommen und ohne Durchgangsverkehr. Der vorhandene Gehweg an der Wagner-Sutter-Straße wird bis zur Kirchstraße verlängert. Die Wagner-Sutter Str. ist ausreichend dimensioniert und soll darüber hinaus insgesamt als Tempo-30-</p> | <p>Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet. Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> |

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>Primäre Zufahrt zum Bauabschnitt II am Kindergarten vorbei – Gefährdung der Kinder</p> <p>Kreuzung Engetsweiler Str./Wagner-Sutter-Str. ist heute schon extrem kritisch für Kinder aufgrund der schlechten Übersichtlichkeit (Lösung z.B. Bremsschwelle/Stopstelle). Straßenverengung oder Zebrastreifen wird gefordert Tempolimit auf 10 km/h oder 20 km/h beschränken Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Wagner-Sutter-Straße vornehmen</p> <p>Es ist unbedingt auf einen durchgängigen Gehweg zu achten, damit man mit dem Kinderwagen nicht die Straßenseite wechseln muss. Dies ist am Kreisverkehr nötig, wo bereits Fahrzeuge kreuzen (häufig sehr zügig). Am Ende der Straße (Querung zum Kindergarten) endet der Gehweg neben einer Hausmauer, sodass der Straßenverlauf nicht einsehbar ist und Kinder schnell übersehen werden. Es kam bereits zu gefährlichen Situationen ... durch den neuen Bauabschnitt erhöht sich die Gefahr.</p> <p>Wenn nun das Verkehrsaufkommen noch verstärkt wird, ist es nur eine Frage der Zeit, bis etwas passiert. Es wird eine Verkehrszählung am Kindergarten gefordert, um Auslastung und Zumutbarkeit festzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Grabruhe als wichtiger erachtet wird als die Sicherheit (das Leben) der Kinder.</p> <p>Anzahl der Wohneinheiten ist insbesondere bei Mehrparteienhäuser (bis zu 9 Parteien) zu hoch. In den Mehrparteienhäuser, lieber weniger Parteien und größere Wohnungen für Familien</p> | <p>Zone ausgewiesen werden. Es ist nicht absehbar, dass der Spiel- und Aufenthaltscharakter in der Straße künftig gegenüber der Erschließungsfunktion (Wohnstraße) überwiegt. Zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen können bei Bedarf im Rahmen der Erschließung berücksichtigt werden.</p> <p>Mit dem II. Bauabschnitt wird eine zweite Zufahrt über die Kirchstraße geschaffen, die auch von Müll- und Rettungsfahrzeugen genutzt werden kann.</p> <p>An der Ecke Engetsweiler Straße / Wagner Sutter-Straße wird eine Querungshilfe geschaffen, die eine bessere Übersicht verschafft. Die Stadt Wangen prüft, ob weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Dies geschieht außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Es wird ein einseitiger Fußweg zwischen Wagner-Sutter-Str. und Kirchstraße realisiert.</p> <p>Eine Überlastung der Straßen aufgrund zu hohen Verkehrsaufkommens oder falscher Verkehrsführung ist nicht erkennbar. Durch den Straßenanschluss an die Kirchstraße wird ein Teil des Verkehrs dort abgeleitet.</p> <p>Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum. Im Gebiet ist eine moderate Verdichtung vorgesehen. Es erfolgt keine</p> | <p>Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet.</p> <p>Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> |
|--|--|---|---|--|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|--|---|
| | | <p>Plätze für Schneeräum- und Ablage gibt es nicht mehr für Bauabschnitt BA I und II</p> <p>Anzahl der kalkulierten Parkplätze (1,5 pro Wohneinheit) zu niedrig / jetzt schon zu wenig</p> <p>Geplante Beruhigung/Verjüngung der Kirchstraße ist nicht notwendig und verstärkt das Verkehrsproblem zusätzlich</p> <p>Verstärkter Verkehr am Wendehammer BA I</p> <p>Bebauung am Hang zu optimistisch bzw. nicht geprüft (Felsen und Wasser)</p> <p>Im 30 Waldabstand ist nicht geklärt, wer für Mähen, Nutzung etc. zuständig ist. Auf der Fläche wird nie gemäht.</p> <p>Weiterer Kinderspielplatz unnötig, da in der Kirchstraße vorhanden. Dieser soll aufgewertet werden.</p> <p>Es sollten Familien und nicht Investoren subventioniert werden. Dies ist durch Mehrparteienhäuser nicht gegeben.</p> | <p>Vorgabe der Anzahl der Wohneinheiten und keine Regelung der Wohnungsgröße.</p> <p>Die Schneeablage von Straßen kann in öffentlichen Grünflächen, im Bereich des Wendehammers und der öffentlichen Parkplätze erfolgen.</p> <p>Die Stellplatzanforderungen wurden erhöht. Dies bedeutet, dass für jede Wohnung ab 70 qm 2 Stellplätze, herzustellen sind, unter 70qm 1,5 Stellplätze. Die erforderlichen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen und zu erstellen.</p> <p>Die Baumaßnahme an der Kirchstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert.</p> <p>Geologisches Gutachten ist im Rahmen der Bauplanung zu erstellen.</p> <p>Die Nutzung/Pflege wird durch den Eigentümer gewährleistet. Nicht Gegenstand des Bebauungsplans</p> <p>Das Baugebiet soll den Wohnbedarf auch von Familien decken. Die Ausweisung eines Spielplatzes ist städtebaulich sinnvoll.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> | <p>Die Belange des Winterdienstes werden berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Keine Planänderung</p> <p>Keine Planänderung</p> <p>Berücksichtigung nach bauwerksbezogenen geologischen Gutachten.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> |
|--|--|---|--|---|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>Einbahnstraßenregelung mit Nutzung der Kirchstraße als Ausfahrtmöglichkeit gewünscht.</p> <p>Zu hohes Risiko für alle Anwohner bei nur einer Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge/Sanitäter. Da kein Anlieger erfreut ist über ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, sollte die Last auf mehrere Bereiche verteilt werden – nicht nur eine Zufahrtstraße. Weitere Straßenanbindung über den Schwarzenbach, um die Anbindung über Engetsweiler Str. zu entlasten und Brandschutz zu verbessern.</p> <p>Die Umgestaltung des Parkplatzes am Friedhof soll nicht dazu führen, dass der ganze Verkehr durch die Wagner-Sutter-Straße fährt. Zur Reduzierung des Verkehrs vor dem Kindergarten sollte mehr Verkehr von BA II durch die Kirchstraße fahren, der dann Richtung Bodenseestr. Abfahren kann.</p> <p>Gerade morgens und über die Mittagszeit sind dort besonders viele Kleinkinder ... Schulkinder unterwegs. In der Wagner-Sutter Straße wohnen viele Kinder, die in der Sackgasse spielen. Zum Schutz der Kinder fordern wir in der W-S-str. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 oder 20 km/h.</p> | <p>Verkehrsrechtliche Anordnungen werden durch die Stadt geprüft und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die geplanten Verkehrsanbindungen über die Kirchstraße und die Engetsweiler Str. sowie die Erschließungsflächen werden als ausreichend angesehen. Die Flächen für eine weitere Erschließung über den Forstweg stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Durch die Anbindung des Baugebiets an die Kirchstraße wird ein Teil des Verkehrs über die Kirchstraße abgeleitet. Die Gestaltung des Parkplatzes am Friedhof ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Stadt Wangen prüft, ob weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Dies geschieht außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> | <p>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Erschließung ist ausreichend. Die Verkehrssicherheit bleibt gewährleistet.</p> <p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Keine Planänderung</p> |
| | | <p>Beim Übergang vom Bauabschnitt I in BA II schlagen wir vor, dass ... beide Fahrspuren auf der Waldseite geführt werden. Eine Verschwenkung der Straße nimmt Geschwindigkeit heraus. Die Straße ist in diesem Bereich sehr breit. Die Verkehrsführung sollte ... zum Schutz der Fußgänger ... durch weiße Markierungen gekennzeichnet werden. Fußgänger können dann über den verkehrsreduzierten kirchstraßenseitigen Bereich sicher gehen (siehe Skizze) Im Bereich des jetzigen Wendekreises gibt es keinen Gehweg.</p> |  <p>Es wird ein einseitiger Fußweg (Nordseite) mit Anschluss an die Wagner-Sutter-Str. und die Kirchstraße realisiert. Erforderliche Markierungsarbeiten werden im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |

**Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)**

| | | | |
|--|--|---|---|
| <p>Stadtseniorenrat der Gro- ßen Kreisstadt Wangen im Allgäu 16.01.2020 24.06.2021</p> | <p>Verweis auf Stellungnahme vom 16.01.2020 Die Zurückweisung unseres Anliegens, die bestehende Wagner-Sutter-Straße über den Forstweg an die Moorweiler Straße weiterzuführen sehen wir als kritisch an. Auch wenn derzeit kein Bedürfnis der Anwohner des Forstweges für eine öffentliche Straße zu erkennen ist und ein Erwerb der notwendigen Grundstücksflächen kaum möglich erscheint, ist es Aufgabe der Stadtplanung, dafür zu sorgen, dass hierfür die notwendigen Voraussetzungen mit planerischen Mitteln geschaffen werden. Der Bebauungsplan muss dafür eine Verkehrsfläche festsetzen. Sollte dann immer noch keine Bereitschaft erkennbar sein, ... käme eine Enteignung gemäß §85(1) BauGB in Frage. Wenn die Erforderlichkeit dieser Straßenverbindung seitens der Stadt Wangen im Allgäu in Frage gestellt wird, ... ist eine Enteignung zum Zwecke des Wohls der Allgemeinheit kaum durchzusetzen.</p> <p>In der Begründung (Ziff. 2.3 Erschließung) wird dargelegt: 1. Die Anbindung des in Privatbesitz befindlichen Forstweges wird im Norden über die öffentliche Grünanlage ermöglicht. – Was ist darunter zu verstehen? Wird hier eine Befahrung durch Müll- und Rettungsfahrzeuge sowie Radfahrer ermöglicht? 2. Damit kann zu einem späteren Zeitpunkt eine attraktive Radwegeverbindung ... über den Fliederweg zur Kellerbühlstraße hergestellt werden.</p> <p>Der Bereich der Kirchstraße sowie der Wagner-Sutter-Straße stellen eine komplexe Insellage dar, die nur von einer Seite (über eine Länge von über 750 m) erreichbar ist. Eine exemplarische Anbindung an die Moorweiler Straße ist aus unserer Sicht städtebaulich unabdingbar.</p> <p>Im festgesetzten ‚reinen Wohngebiet‘ können nach §3 BauNVO eine Vielzahl weiterer Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Eine klare Abgrenzung wäre sinnvoll.</p> | <p>Eine Straßenanbindung an den Forstweg wurde im Vorfeld geprüft, ist aber nicht realisierbar. Deshalb ist ein Wendehammer mit anschließender Grünfläche vorgesehen, über die zumindest eine Wegeverbindung realisiert werden kann. Eine Fahrverbindung ist nur über eine evtl. spätere Teiländerung des Bebauungsplans und nach Erwerb der erforderlichen Flächen möglich. Ein Flächenerwerb ist mittelfristig nicht möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht lediglich eine Fußwegeverbindung an den Forstweg über das Teilflurstück 1159/1. Für ein Befahren der öffentlichen Grünfläche z.B. durch Müll- und Rettungsfahrzeuge wäre zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>Die Verbindung zur Engelsweiler Straße ist sowohl über die Wagner-Sutter-Straße als auch über die Kirchstraße gegeben. Eine Fahrverbindung zur Moorweiler Straße ist nicht erforderlich.</p> <p>Es sind lediglich gebietstypische, das Wohnen nicht störende sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Nutzungen und Anlagen zulässig. Weitere Nutzungen nach § 3 (3) BauNVO können zugelassen werden, wenn sie dem Gebietscharakter entsprechen. Hierin wird kein Konfliktpotenzial gesehen.</p> | <p>Die Anregung wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine Planänderung</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> |
|--|--|---|---|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>Es fehlt bei Ziff. 6.1 (öffentliche Grünfläche) eine klare Abgrenzung des Kinderspielplatzes zur Regenwassermulde.</p> <p>Ziffer 6.2 (schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers) gehört u.E. zu den Hinweisen. Siehe hierzu auch den Hinweis unter ‚Örtliche Bauvorschriften‘.</p> <p>Die Ziff. 6.7 (Schottergärten) sollte u.E. in ‚Gestaltung nicht überbauter Flächen‘ geändert werden. In Hinweis 5d) ist dargelegt, dass diese Flächen Grünflächen sein müssen und keine Kies- oder Schottergärten sein dürfen. ... Laut Begründung wird im Plangebiet auf sogenannte Schottergärten verzichtet. Eine Festsetzung zu Schottergärten erübrigt sich.</p> | <p>Die öffentliche Grünfläche am Ostrand des Plangebiets dient der Randeingrünung und zur Ableitung des Regenwassers. Es ist eine Bodenmodellierung erforderlich, die das Hangwasser von den Baugrundstücken fernhält. Der exakte Umfang dieser Modellierung wird im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert. Die Anlagen zur Beseitigung des Regenwassers werden nur im notwendigen Umfang erstellt. Das Wasser wird im Süden (nach Unterquerung der Erschließungsstraße) in die vorhandene Mulde eingeleitet und im Bereich der Wendeplatte in den Regenwasserkanal. Auch das im Bereich des Spielplatzes anfallende überschüssige Niederschlagswasser wird soweit es nicht an Ort und Stelle versickert werden kann, hier eingeleitet. Ein Konflikt zum Kinderspielplatz an der Ostecke des Plangebiets entsteht dadurch nicht. Die Zugänglichkeit der Entwässerungsanlagen kann durch ortsrechtliche Anordnungen oder bei Bedarf durch Einzäunungen eingeschränkt werden.</p> <p>Die Texte besitzen teilweise einen Hinweischarakter. Diese werden zur Klarstellung als Hinweis gekennzeichnet.</p> <p>Planungsvorschlag: Streichung der Festsetzung Nr. 6.7 und Ergänzung der Hinweise. Eine Festsetzung zur Vermeidung von Schottergärten ist nicht erforderlich. Seit der Neufassung des NatSchG BW (22.07.2020) gilt mit §21a eine sinngemäße Regelung bereits unmittelbar durch das Gesetz.</p> | <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> <p>Redaktionelle Textklarstellung</p> <p>Redaktionelle Textklarstellung wie vorgeschlagen</p> |
|--|--|---|--|--|

Stadt Wangen im Allgäu Bebauungsplan ‚Schwarzenbach-Nord‘ Erweiterung und örtliche Bauvorschriften
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange (gem. § 3(2) / 4(2) BauGB)

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | <p><u>Örtl. Bauvorschriften</u> Es fehlt die Ziffer 2b)</p> <p>Vorgeschlagen wird eine Ergänzung der Ziff. 2b) wie folgt: ‚Zäune müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von mind. 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu ermöglichen.</p> <p><u>Zu den Hinweisen</u> In Ziff. 2 (3) sollte es zur Klarstellung heißen: Die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von Metaldächern abfließt, ...‘</p> <p>Ziff. 3 (Waldabstand) Auf die Gefahren durch den angrenzenden Wald wird hingewiesen. Welche Maßnahmen sind für den Kinderspielplatz in diesem Gefahrenbereich angedacht bzw. sollen entsprechend durchgeführt werden?</p> <p>Ziff. 6 (Pflanzliste) In der Pflanzliste ist das giftige Pfaffenhütchen enthalten. Es sollte weder im Bereich von Kinderspielplätzen noch im gesamten Plangebiet gepflanzt werden.</p> <p>Anmerken wollen wir noch, dass im öffentlichen Raum (z.B. Straßen) die Anlagen barrierefrei ausgebaut werden; d.h. zum Beispiel, dass die Bordsteine auf die ganze Länge wenige Zentimeter hoch sind. Dies ist auch eine sinnvolle Lösung im Bereich der Zufahrten /Stellplätzen / Garagen, die nach Bedarf erstellt werden. Um ältere Menschen die Angst in der dunklen Jahreszeit zu nehmen, sollten die Straßenlaternen in einem Abstand erstellt werden, welcher dunkle Bereiche vermeidet/ausschließt (Kriminalprävention). Sollte eine gravierende Änderung der Planvorstellungen erfolgen, bitten wir um eine weitere Beteiligung am B-Planverfahren.</p> | <p>Redaktionelle Textkorrektur</p> <p>Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften wie vorgeschlagen.</p> <p>Redaktionelle Textklarstellung in den Hinweisen wie vorgeschlagen.</p> <p>Mögliche Schutzmaßnahmen (z.B. Betretungsverbot bei Sturm / Unwetter) sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Das Pfaffenhütchen wird aus der Pflanzliste gestrichen. Ergänzung der Hinweise: gemäß Spielplatznorm DIN 18034 sollen im Bereich von Spielplätzen Goldregen, Pfaffenhütchen, Seidelbast und Stechpalme nicht gepflanzt werden.</p> <p>Der technische Ausbau ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan werden keine Aussagen zu Bordsteinhöhen oder zu Leuchtenstandorten gemacht. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> | <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> <p>Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung</p> |
| | | <p>In der Ortsverwaltung Neuravensburg und der Stadtverwaltung Wangen erfolgten jeweils zwei Einsichtnahmen; Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.</p> | | |